

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL

Rahmenbedingungen zum Inverkehrbringen von Bauprodukten – Bauproduktengesetz – Leistungserklärung

Frühjahrstagung des Fachverbandes der schweizerischen Kies- und Betonindustrie, 29. März 2017, Mövenpick Hotel, Egerkingen

**Andreas Bossenmayer, Stv. Leiter des Fachbereiches Bauprodukte
Fachbereich Bauprodukte, Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL)**

 **Überblick**

- Einführung
- Inverkehrbringen von Bauprodukten
- Harmonisierter und nicht harmonisierter Bereich
- Bedeutung der harmonisierten Normen
- Funktion der Leistungserklärung
- Gültigkeit der Leistungserklärung
- Angaben zu Produktleistungen innerhalb und ausserhalb der Leistungserklärung
- Leistungserklärung und nationale Vorworte / Anhänge
- Leistungserklärung und EN 13242
- Leistungserklärung und EN 13043
- Marktüberwachung (Art. 20 ff BauPG)
- Zusammenfassung



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL

2

 **Einführung**

Bauproduktengesetzgebung

- Bauproduktengesetz (**BauPG**, SR 933.0)
- Bauprodukteverordnung (**BauPV**, SR 933.01)
- BBL-Verordnung del. Rechtsakte (SR 933.011.3)

Weitere Veröffentlichungen

- Liste der harmonisierten Normen **hEN**
- Liste der **EAD**

Umfassende Informationen unter
<https://www.bbl.admin.ch/bbl/de/home/themen/fachbereich-bauprodukte.html>
 (Fachbereich Bauprodukte)




Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL

3

Inverkehrbringen von Bauprodukten

- **Inverkehrbringen vs. Anwenden**



- **Inverkehrbringen → Bauproduktengesetz**
- **Anwendung → Gesetze der Kantone (grundsätzlich)**

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL

4

Harmonisierter und nicht harmonisierter Bereich

Bauprodukte können zugeordnet werden:

- dem harmonisierten Bereich.
- dem nicht harmonisierten Bereich.

Der **harmonisierte Bereich** umfasst Bauprodukte mit

- harmonisierter europäischer Norm (hEN)
 - Bsp.: EN 13242 Gesteinskörnungen
 - Bsp.: EN 13043 Gesteinskörnungen für Asphalte
- Europäischer Technischer Bewertung (ETB)
 - für Produkte, welche nicht oder nicht ganz von einer hEN erfasst werden.



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL

5

Harmonisierter und nicht harmonisierter Bereich 

Harmonisierte europäische Normen (hEN)

- Produktnormen legen Eigenschaften und Verfahren/ Methoden zur Bewertung der Produktleistung von Bauprodukten fest.
- Nicht die Produkte werden harmonisiert, Festlegung:
 - welche wesentlichen Merkmale ein bestimmtes Produkt haben kann,
 - der Methoden zur Bewertung der Leistung.
- Anhang ZA der Norm legt den Bezug zur Gesetzgebung fest, definiert die wesentlichen Merkmale und das anzuwendende AVCP-System.

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL

6

 **Harmonisierter und nicht harmonisierter Bereich**

Europäische Technische Bewertung (ETB) 

- engl.: *European Technical Assessment (ETA)*
- Freiwilliger Weg zur Leistungserklärung.
- Prozess:
 - Hersteller beantragt eine ETB bei einer Technischen Bewertungsstelle (TBS).
 - Die TBS erarbeitet zusammen mit den anderen europäischen TBS ein Europäisches Bewertungsdokument (EBD).
 - Auf der Grundlage eines EBD wird die ETB für den Hersteller erstellt.

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL 7

 **Harmonisierter und nicht harmonisierter Bereich**

Nicht harmonisierter Bereich

- Produkte, welche nicht durch eine hEN erfasst sind oder für die keine ETB ausgestellt wurde.
 - Bsp. EN 13285 Ungebundene Gemische
 - Bsp. EN 206 Beton
- Inverkehrbringen ohne Leistungserklärung, da diese nicht erstellt werden kann.
- Hier gilt das Cassis-de-Dijon-Prinzip.
- Allenfalls andere Bundeserlasse berücksichtigen.
- Eine ETB kann beantragt werden.



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL 8

 **Bedeutung der harmonisierten Normen** 

- Wird ein Produkt von einer hEN erfasst, so **muss** der Hersteller für das Produkt eine Leistungserklärung (LE) erstellen. Wird ein Produkt nicht von einer hEN erfasst, darf keine LE ausgestellt werden.
- Für die Ermittlung der Leistungen muss der Hersteller die in der hEN festgelegten Methoden anwenden. Damit wird die Normanwendung quasi-verpflichtend.
- Die festgelegten Methoden betreffen insbesondere die Leistungsbewertung der wesentlichen Merkmale.
- Die in der hEN festgelegten AVCP-Systeme enthalten die Verfahren für die Bestimmung der Produktleistung durch Prüfung oder auf andere Weise, für die WPK und evtl. deren Zertifizierung sowie für die Produktzertifizierung.

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL 9

Funktion der Leistungserklärung

- Der Hersteller muss die **Leistung seiner Produkte in Form von Werten oder Klassen für die wesentlichen Merkmale (wM)** in einer LE deklarieren.
- Mit der **LE** übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Konformität des Bauprodukts mit dessen erklärter Leistung.

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL 10

Gültigkeit der Leistungserklärung

- Eine ausgestellte LE **bleibt gültig**, solange sich das Produkt oder dessen Leistungen, die Norm und die weiteren Angaben auf der LE nicht ändern.
- Braucht es also jedes Jahr eine neue LE?
 - Nein, eine LE bleibt gültig solange sich die Leistungen, die Norm und die weiteren Angaben auf der LE nicht ändern.
- Können die öffentlichen Bauherren jedes Jahr eine neue LE verlangen?
 - Nein, weil eine LE wie oben beschrieben mehrere Jahre gültig sein kann.

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL 11

Angaben zu Produktleistungen innerhalb und ausserhalb der Leistungserklärung

- Art. 8 Abs. 4 BauPG
Ist eine Leistungserklärung nach Artikel 5 zu erstellen, so dürfen Angaben über die Leistungen eines Bauprodukts in Bezug auf seine wM nur in der LE zur Verfügung gestellt werden.
- In der LE muss die ganze Liste der wM aufgeführt werden.
- Zulässig sind Angaben über die Leistungen eines Bauprodukts in Bezug auf die wM **ausserhalb** einer LE nur dann, wenn diese Angaben zugleich auch in der LE enthalten und spezifiziert sind.
- Produkteigenschaften, welche nicht in den wM aufgeführt sind, können ausserhalb der LE aufgeführt werden.

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL 12

 **Leistungserklärung und nationale Vorworte / Anhänge**

- Im Anhang IV der BauPV findet sich eine Vorlage für die LE.
- Im Anhang ZA der jeweiligen hEN sind alle wM für das jeweilige Produkt beschrieben.
- Es ist nicht möglich, zusätzliche/andere (nationale) Merkmale in der LE zu deklarieren.
- Nationale Vorworte und Anhänge können Informationen zur Anwendung geben.
- Im Bundesblatt wird nur der harmonisierte Teil der EN bezeichnet, nicht die nationalen Teile (siehe Anmerkung 1 der bezeichneten Liste im BBI).

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL 13

 **Leistungserklärung und EN 13242**

- EN 13242 «Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für den Ingenieur- und Strassenbau» ist eine hEN.
 - Für Produkte, welche von der EN 13242 erfasst werden, muss eine LE ausgestellt werden.
- EN 13285 «Ungebundene Gemische - Anforderungen» ist keine hEN.
 - Für Produkte, welche von der EN 13285 erfasst werden, kann keine LE ausgestellt werden.
- Kann für Produkte unter der SN 670119-NA eine LE ausgestellt werden?
 - Nein, nur für die Produkte unter der EN 13242 kann eine LE erstellt werden.

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL 14

 **Leistungserklärung und EN 13043**

- In Anhang ZA werden zwei AVCP-Systeme aufgeführt:
 - AVCP 2+ für Produkte für den Einsatz unter hohen Sicherheitsanforderungen
 - AVCP 4 für Produkte für den Einsatz ohne hohe Sicherheitsanforderungen
- Sicherheitsanforderungen müssen von den einzelnen Ländern in den nationalen Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften definiert werden.
- Wie muss ein Verwender eine LE nach EN 13043 lesen und beurteilen?
 - Falls von gesetzlicher Seite entsprechende Sicherheitsanforderungen gestellt werden, muss AVCP 2+ angewendet werden.

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL 15

 **Marktüberwachung (Art. 20 ff BauPG)** 

- Das BBL ist das zentrale Marktüberwachungsorgan.
- Die Marktüberwachung geschieht durch Kontrollen
 - anlassbezogen, aufgrund von Hinweisen / Meldungen durch Marktbeobachter
 - in Stichprobenprogrammen.
- Das Marktüberwachungsorgan fordert bei Mängeln den betroffenen Wirtschaftsakteur zum Handeln auf.
 - Wirtschaftsakteur handelt in Eigenverantwortung, ergreift geeignete Massnahmen.
 - Handelt er nicht, ergreift das Marktüberwachungsorgan Massnahmen.
- Wie kann ein Hersteller sich gegen einen Mitbewerber wehren, welcher seine Bauprodukte nicht korrekt in Verkehr bringt?
 - Die Marktüberwachung geht begründeten Hinweisen von Marktbeobachtern nach. Bestätigen sich die Hinweise, so wird der Marktakteur zur Korrektur aufgefordert.

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL 16

 **Zusammenfassung**

- **Leistungserklärungen (LE)** sind für alle Bauprodukte im **harmonisierten Bereich** (hEN/ETB) zu erstellen.
- Die **wesentlichen Merkmale** sind in der hEN in Anhang ZA definiert.
- Der Hersteller erklärt die **Leistungen seines Bauproduktes** (wesentliche Merkmale) in der LE.
- Zusätzliche/andere Eigenschaften, welche nicht in den wesentlichen Merkmalen aufgeführt sind, können nur ausserhalb der LE aufgeführt werden.
- Die Marktüberwachung geht begründeten Hinweisen auf Nichtkonformität nach.

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL 17

 **Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**



Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL 18



Kontakt

Andreas Bossenmayer

Rechtsanwalt, Verwaltungswissenschaftler (Intern. Beziehungen)
Stv. Leiter Fachbereich Bauprodukte
Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Fachbereich Bauprodukte

Fellerstrasse 21, CH-3003 Bern
Tel. +41-(0)58-46 28 160

andreasj.bossenmayer@bbl.admin.ch

<https://www.bbl.admin.ch/bbl/de/home/themen/fachbereich-bauprodukte.html>
